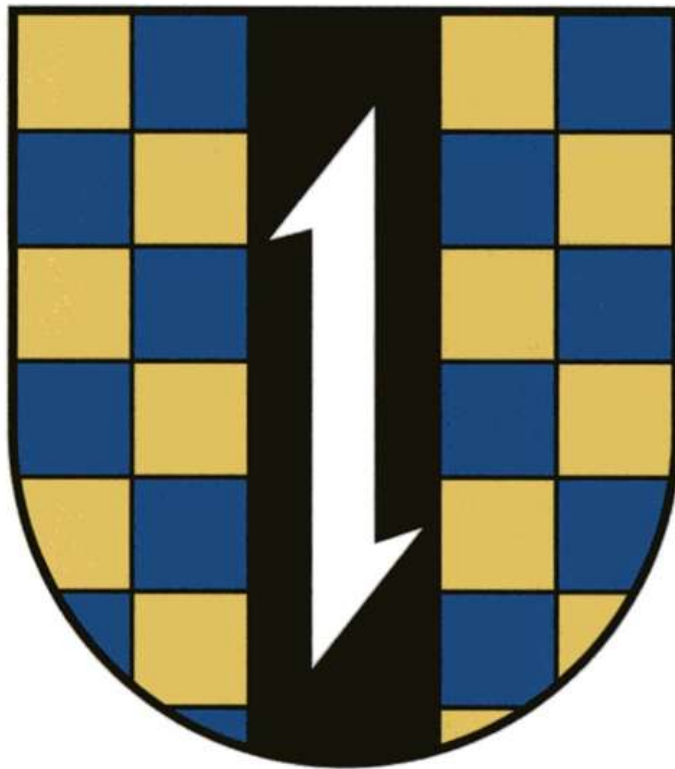


Energiesparrichtlinie der Ortsgemeinde Metzenhausen

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Metzenhausen hat am 07.02.2019, geändert am 10.03.2022, geändert am 30.08.2023 sowie am 21.03.2025 folgende Richtlinie beschlossen:



§ 1

Zweck der Förderung

Die Ortsgemeinde Metzenhausen hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch in der Ortsgemeinde zu senken. Dieses Ziel dient dazu, wertvolle Ressourcen zu schonen und die Umwelt von klimaschädlichen Emissionen zu entlasten. Der Bürger soll bei der Umsetzung dieses Ziels von der Ortsgemeinde aktiv unterstützt werden. Um die Energiesparrichtlinie auch finanziell umzusetzen, sollen Teile der Pachteinnahmen der Windenergieanlagen auf gemeindeeigenen Flächen verwendet werden.

Die Ortsgemeinde Metzenhausen fördert die in § 2 genannten energetischen Maßnahmen an Gebäuden und in Wohnungen in der Ortsgemeinde.

§ 2

Förderumfang

(1) Gefördert wird,

1. die Durchführung einer Energieberatung durch ein anerkanntes Institut (z.B. Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.) sowohl für Mieter als auch für Eigentümer von Wohnraum
2. die Beschaffung folgender neuer Elektrogeräte:
 - a. Kühlschrank, Kühl-/Gefrier-Kombinationsgerät
 - b. Gefrierschrank oder Gefriertruhe
 - c. Waschmaschine
 - d. Wärmepumpentrockner
 - e. Geschirrspüler
 - f. Backofen
 - g. Kochfeld
3. die Ersatzanschaffung bzw. der Einbau von hocheffizienten Heizungsumwälzpumpen der Effizienzklasse A
4. der hydraulische Abgleich der bestehenden Heizungsanlage
5. die Neuinstallationen von Photovoltaikanlagen auf Dächern zum Zwecke des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung, sowie sogenannte Balkonkraftwerke
6. die Installation von Speichersystemen für selbst erzeugten Strom zum überwiegenden Zweck des Eigenverbrauchs
7. die Installation von elektrischen Heizstäben, Heizschwertern usw. zur Speicherung von eigenerzeugtem Strom in Wärme (power-to-heat)
8. die fachgerechte Dämmung von Wohnhäusern

9. der fachgerechte Austausch bzw. Einbau von Fenstern und Haustüren
 10. der Austausch von Nachtspeicheröfen gegen hocheffiziente Neugeräte
 11. die Installation von thermischen Solaranlagen für die Brauchwasserbereitung und/oder zur Heizungsunterstützung
 12. die Installation eines Holzvergaser-, Hackschnitzel- und Pellet-Heizkessels als Zentralheizung
 13. die Installation von Wärmepumpen, die an ein wasserführendes Heizungsnetz angeschlossen werden
 14. die Installation von zentralen/dezentralen Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
 15. die Errichtung eines selbstgenutzten Passivhauses
 16. die Beschaffung eines neuen Elektro-Rasenmähers oder eines neuen elektrischen Mähroboters
 17. die Beschaffung eines neuen Elektro-Rollers.
- (2) Unter Passivhaus im Sinne dieser Richtlinie fallen Wohnhäuser, in denen die thermische Behaglichkeit ohne klassische Gebäudeheizung (z.B. Zentralheizung) sichergestellt wird. In der Regel zeichnen sich Passivhäuser durch einen Heizenergieverbrauch von unter 15 kWh pro Quadratmeter und Jahr (ohne Warmwasser, Strom, usw.) aus.

§ 3

Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 16 und 17 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die seit mindestens einem Jahr entweder Eigentümer oder Mieter eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Metzenhausen sind.
- (2) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 2, Abs. 1 Nr. 3 bis 15 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Metzenhausen sind.
- (3) Mehrere Miteigentümer/Wohnungsinhaber gelten als ein Antragsteller.

§ 4

Fördervoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind nur Maßnahmen, die an oder in einem in der Ortsgemeinde Metzenhausen gelegenen Gebäude durchgeführt werden.
- (2) Alle erforderlichen Nachweise müssen vom Antragsteller erbracht werden.
- (3) Die Maßnahmen und Anschaffungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 17 sind nur förderfähig, wenn der Antragsteller an einer Energieberatung durch ein anerkanntes Institut, z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, teilgenommen hat.
- (4) Die Anschaffung von Elektrogeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nur förderfähig, wenn das jeweilige Gerät die zum Zeitpunkt des Kaufs höchste Energieeffizienzklasse hat.
Je Haushalt wird die Anschaffung einer Elektrogeräteart einmal gefördert. Das bedeutet, je Haushalt kann ein Kühlschrank, ein Gefrierschrank/oder eine -truhe, eine Waschmaschine usw. gefördert werden. Das Elektrogerät muss auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Metzenhausen genutzt werden.
- (5) Der Austausch von Nachtspeicheröfen ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 nur förderfähig, wenn der Nachweis des fachgerechten Einbaus und der Entsorgung der Altgeräte erfolgt.
- (6) Die Dämmung von Wohnhäusern nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 und der Austausch bzw. Einbau von Fenstern und Türen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 wird gefördert, wenn die Durchführung durch eine anerkannte Fachfirma erfolgt. In den Fällen, in denen der Einbau selbst erbracht wird, ist eine Bestätigung über die sachgemäße Ausführung durch eine Fachfirma, einen Architekten oder sonstigen Sachverständigen vorzulegen. Der Austausch bzw. Einbau von Fenstern und Haustüren wird nur gefördert, wenn die zum Zeitpunkt des Austauschs bzw. Einbaus geltenden Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) übertroffen werden. Der Austausch von Fensterscheiben ist nicht förderfähig.
- (7) Förderfähig sind nur Maßnahmen/Anschaffungen, mit deren Durchführung nach Inkrafttreten der Richtlinie begonnen wird.

§ 5

Förderung

- (1) Der Eigenanteil je Energieberatung durch die Verbraucherzentrale vor Ort in Höhe von 40 € für Gebäudechecks wird von der Ortsgemeinde übernommen. Außerdem werden die Kosten für eine detaillierte Energieberatung für Wohngebäude (BAFA) mit bis zu 50 % des Eigenanteils bis maximal 162,50 € durch die Ortsgemeinde bezuschusst.
- (2) Die Anschaffung eines energiesparenden Elektrogeräts nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird mit einmalig 100 € je Geräteart und Haushalt gefördert. Der Austausch bzw. Einbau von Heizungsumwälzpumpen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird einmalig je Haushalt mit 100 € je Pumpe gefördert.

Anlage 1 enthält eine Übersicht der förderfähigen Elektrogeräte.

- (3) Der hydraulische Abgleich einer bestehenden Heizungsanlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird einmalig mit bis zu 250 € je Wohnhaus gefördert.
- (4) Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird einmalig mit 200 € je kWp bis zu einer Leistung von bis zu 5 kWp und darüber hinaus 300 € je kWp von 5 kWp bis zu einer Leistung von 10 kWp dieser Anlage gefördert. Die Förderung ist auf 2.500 € je Anlage und Standort begrenzt. Die Neuanschaffung eines Balkonkraftwerkes (max. 800 Watt) wird einmalig mit 100 €, höchstens jedoch mit 30 % der Anschaffungskosten, gefördert.
- (5) Die Neuanschaffung eines Speichersystems nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird einmalig mit 2.500 €, höchstens jedoch mit 30 % der Anschaffungskosten, gefördert.
- (6) Die Installation von elektrischen Heizstäben, Heizschwertern usw. zur Speicherung von eigenem Strom in Wärme nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 wird mit bis zu 1.000 €, höchstens mit 20 % der Gesamtkosten, gefördert.
- (7) Die Fassadendämmung des Wohnhauses nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 wird einmalig mit 2.500 € gefördert. Für die Dämmung der Kellerdecke, sonstigen Decken unter oder über beheizten Wohnräumen oder der obersten Geschossdecke wird ein einmaliger Zuschuss von je 500 € gewährt. Der Zuschuss beträgt jeweils höchstens 30 % der Anschaffungskosten.
- (8) Für den Austausch bzw. Einbau von Fenstern und Haustüren nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 wird eine Förderung von 250 € je Fenster und 500 € je Haustür bzw. Balkontür mit höchstens 30 % der Anschaffungskosten, gewährt. Die Förderung beträgt maximal insgesamt 2.500 €.
- (9) Für den Austausch von Nachtspeicheröfen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 wird ein Zuschuss von 200 € je Ofen gewährt. Der Zuschuss für den Austausch von Nachtspeicheröfen beträgt maximal 1.600 € je Wohnhaus.
- (10) Die Installation von Heizungsanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 bis 13 wird einmalig mit 2.500 € gefördert, höchstens mit 30% der Anschaffungskosten.
- (11) Die Installation einer Lüftungsanlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 wird einmalig bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 2.500 € gefördert, höchstens mit 30% der Anschaffungskosten.
- (12) Der Neubau eines Passivhauses nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 wird mit einmalig 6.000 € gefördert.
- (13) Die Neuanschaffung eines Elektro-Rasenmähers oder eines elektrischen Mähroboters nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 wird einmalig mit 300 €, höchstens jedoch mit 30 % der Anschaffungskosten, gefördert.
- (14) Die Neuanschaffung eines Elektro-Rollers nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 wird einmalig mit 500 €, höchstens jedoch mit 30 % der Anschaffungskosten gefördert.

- (15) Die Gesamtförderung je Haus für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 17 beträgt maximal 6.000 €
- (16) Die Gesamtförderung je Haushalt für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 beträgt maximal 700 €.

§ 6

Antragstellung und Verfahren

- (1) Der Antrag auf Förderung ist gemäß Anlage 2 - Antragsvordruck- beim Ortsbürgermeister zu stellen.
- (2) Dem Antrag beizufügen sind
- a) bei geplanten Vorhaben das Angebot des beauftragten Unternehmens,
 - b) bei abgeschlossenen Vorhaben eine Rechnungskopie sowie erforderliche Nachweise (z.B. der Effizienzklasse),
 - c) bei der Förderung von Passivhäusern entsprechende Nachweise, dass das Wohngebäude den Anforderungen des § 2 Abs. 2 entspricht.
- (3) Sofern mehrere förderfähige Anträge in einem Haushaltsjahr gestellt werden und die Förderhöhe die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen (Antragsvordruck sowie notwendige Unterlagen nach Abs. 2) maßgeblich.
- (4) Über die Bewilligung der Anträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten.
- (5) Über die Bewilligung der Anträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 17 entscheidet der Gemeinderat.

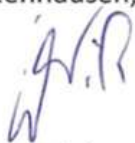
§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.
- (2) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden ist oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.

- (3) Erstattungsfähige Umsatzsteuer zählt nicht zu den Anschaffungskosten.
- (4) Der Ortsgemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichen.
- (5) Die Änderung der Richtlinie tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- (6) Die Laufzeit der Richtlinie ist bis zum 31.12.2026 begrenzt. Eine weitere Verlängerung durch Beschlussfassung des Gemeinderates ist möglich.

Metzenhausen, 21.03.2025


Werner Nick
Ortsbürgermeister



Liste der förderfähigen Elektrogeräte „Weiße Ware“

- | | |
|---|--|
| 1. Wäschetrockner | mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A+++) |
| 2. Waschmaschinen | mind. Energieeffizienzklasse A (vorher A+++) |
| 3. Geschirrspülmaschinen | mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A+++) |
| 4. Kühlschränke
unter 60 Liter Nutzinhalt
alle Arten | nicht förderfähig
mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A+++) |
| 5. Kühl-, Gefrierkombinationen
unter 80 Liter Nutzinhalt
alle Arten | nicht förderfähig
mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A+++) |
| 6. Gefriertruhen
unter 60 Liter Nutzinhalt
alle Arten | nicht förderfähig
mind. Energieeffizienzklasse D (vorher A+++) |
| 7. Gefrierschränke
Standgeräte
Einbaugeräte | mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A+++)
mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A+++) |